



## Satzung

### § 1 Name und Zwecke des Vereins

Der Verein führt den Namen Deutsch-Kurzhaar-Klub Sachsen e.V. (Abkürzung: DK-Klub Sachsen e.V.). Der DK-Klub Sachsen e.V., mit Rechtssitz in Zwickau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verwaltungssitz ist jeweils die postalische Adresse des 1. Vorsitzenden.

Der DK-Klub Sachsen e.V. ist ein Zuchtverein. Der Zweck besteht in der organisatorischen Zusammenführung aller Züchter, Führer und Förderer des Deutsch-Kurzhaar-Vorstehhundes, die sich die Zucht, Prüfung und andere Maßnahmen zur Förderung des rassereinen Jagdhundes zur Aufgabe gestellt haben, um den Jägern für die Jagd vielseitig einsetzbare, leistungsstarke Jagdhelfer, und dem Gesetzgeber entsprechende Jagdhunde zur Verfügung zu stellen. Der Klub stellt selbstständig die territoriale Beziehung zu anderen Organen, Verbänden, Vereinen und dergleichen her und schlägt Anwärter als Leistungs- und Zuchtrichter zur Bestätigung vor.

Die Zusammenführung der Züchter hat zum Ziel:

- die Reinzucht zu garantieren
- einheitliche Festlegungen des Rassestandards durchzusetzen
- das Zuchtgeschehen durch eine einheitliches Prüfungswesen zu erreichen
- die Belange der Deutsch-Kurzhaar-Zucht national und international zu verbessern und geeignete Kontakte mit Deutsch-Kurzhaar-Organisationen anderer Länder zu knüpfen.

### § 2 Aufgaben und Organisation des DK-Klub Sachsen e.V.

Der DK-Klub Sachsen e.V. versteht sich als Verein, der sich die Zucht, die Führung, die Leistungsprüfung und Förderung des Deutsch-Kurzhaar-Vorstehhundes gestellt hat. Er ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. und erkennt dessen Satzungen sowie die Disziplinar- und Verbandsrichterordnungen an. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband

e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).

Der Klub wird durch einen gewählten Vorstand geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen des Vorstandes sind für die Klubmitglieder bindend. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Zuchtwart sowie weiteren 2 Personen. Der Deutsch-Kurzhaar-Klub Sachsen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertreterbefugnis. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied im DK-Klub Sachsen e.V. kann jeder Bürger werden, der die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen des DK-Verbandes und des Jagdgebrauchshundeverbandes anerkennt. Kinder und Jugendliche benötigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Die Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Anträge zur Aufnahme in den DK-Klub Sachsen sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Beratung.

## **§ 5 Ausschluss der Mitgliedschaft**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- wenn es den Bestimmungen der Satzung oder den erlassenen Ordnungen trotz erfolgter Warnung zuwiderhandelt
- wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des DK-Klub Sachsen e.V. schädigt
- wenn es der fristgemäßen Bezahlung des Mitgliedbeitrages trotz Mahnung gegenüber den Klub nicht nachkommt.

Die Mitgliederversammlung ist bei Ausschluss eines Mitgliedes darüber zu informieren.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Deutsch-Kurzhaar-Klub Sachsen e.V. ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich bis zum 01.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Klubvermögen.

## **§ 7 Prüfungen**

Der DK-Klub Sachsen e.V. organisiert Prüfungen entsprechend der Prüfungsordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. und des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. sowie Zuchtschauen auf Grundlage der Zuchtordnung des DK-Verbandes e.V..

Der Vorstand bestätigt die Teilnahme von Deutsch-Kurzhaar-Vorstehhunden zu nationalen und internationalen Prüfungen und Ausstellungen, der eine Limitierung zugrunde liegt, die die Bedingungen in Leistung und Form erfüllen.

## **§ 8 Beiträge**

Der DK-Klub Sachsen e.V. erhebt zur Deckung seiner Ausgaben im Rahmen der gestellten Aufgaben von jedem Mitglied einen Beitrag. Die Bezahlung des Mitgliedbeitrages hat bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Schatzmeister zu erfolgen. Neue Mitglieder haben

hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der volle festgelegte Jahresbeitrag zu entrichten. Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes ist ein Aufnahmebeitrag zu erheben. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nach, wird er aus dem DK-Klub Sachsen e.V. ausgeschlossen.

Die Höhe dieser Zahlungen sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereins ([www.deutsch-kurzhaar-sachsen.de](http://www.deutsch-kurzhaar-sachsen.de)) abrufbar und kann auch jederzeit vom Vorstand in Papierform abgefordert werden.

## **§ 9 Organe des Klubs**

Die Organe des Klubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss mit der Tagesordnung versehen sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand hat ein selbstständiges Antragsrecht an die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse zur

Satzungsänderung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand Rechenschaft über den Jahresablauf, Finanzbericht des Schatzmeisters, Revisionsbericht der Kassenprüfer zu geben. Weiterhin sind Vorschläge für Satzungsänderungen, Prüfungsordnungen und der Finanzplan für das kommende Jahr zu beraten und zu beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Klubs ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls die zu bildenden Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich bei Ersatz der notwendigen Barauslagen und der festgesetzten Reise- und Fahrtkostenentschädigung (siehe Beitragsordnung) ehrenamtlich aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt einzeln und schriftlich. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 11 Finanzierung des Klubs**

Der Klub finanziert seine Arbeit aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Gebühren für Verwaltungsarbeiten und Prüfungen
- Spenden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein führt ein Sachwertverzeichnis. Es gibt einen Überblick über den Bestand vereinseigener Sachwerte. Dies wird jährlich durch die Kassenprüfer geprüft.

### **§ 12 Auflösung des Klubs**

Die Auflösung des DK-Klub Sachsen e.V. kann unter Zustimmung von mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wenn zu dieser Mitgliederversammlung weniger als einviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf sind alle Mitglieder bei der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DK-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Bekanntmachung**

Bekanntmachung des Klubs erfolgen hauptsächlich in Kurzhaar-Blättern und in den Zuchtinformationen des DK-Verbandes sowie über die Homepage des Klubs unter [www.deutsch-kurzhaar-sachsen.de](http://www.deutsch-kurzhaar-sachsen.de).

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 02.03.2013 neu gefasst.